

Erläuterung des auf diesen Seiten verwendeten Begriffs:

Eigenes Vermögen der Genossenschaft

Bei Verschmelzungen von Genossenschaftsbanken untereinander erfolgt, anders als bei Verschmelzungen anderer Rechtsträger, grundsätzlich keine Ermittlung des Unternehmenswertes. Begründet wird dies mit der Behauptung, dass Genossenschaftsmitglieder grundsätzlich nicht am Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft beteiligt sind. Eine klärende gerichtliche Entscheidung dazu gibt es (noch) nicht.

Nachfolgend der Ausschnitt der Passivseite der Bilanz einer willkürlich ausgewählten Raiffeisenbank. Mit den dort aufgeführten Beträgen kann überschlagsweise das eigene Vermögen dieser Volks- oder Raiffeisenbank ermittelt werden.

11.Fonds für allgemeine Bankrisiken		28.500.000,00
darunter: Sonderposten n. § 340e Abs. 4 HGB	0,00	
12.Eigenkapital		
a) Gezeichnetes Kapital		5.588.645,17
b) Kapitalrücklage		2.378.453,14
c) Ergebnisrücklagen		
ca) gesetzliche Rücklage	5.950.000,00	
cb) andere Ergebnisrücklagen	19.100.000,00	
cc)	0,00	25.050.000,00
d) Bilanzgewinn		273.244,40
		33.290.342,71

Auf der Passivseite der Bilanz ist das vorhandene Eigenkapital der Genossenschaftsbank ausgewiesen. Da eigenes Vermögen der Genossenschaft nur mit eigenen Geldmitteln, also mit Eigenkapital gebildet werden kann, sind die entsprechend damit gebildeten Vermögenswerte auf der Aktivseite abgebildet.

Angenommen dies würde sich dann so darstellen

Bilanz			
Aktivseite		Passivseite	
Kasse + Bankguthaben	6.790.342,71 €	Fonds für allg. Bankrisiken	28.500.000,00 €
Eigene Wertpapiere	30.000.000 €	Eigenkapital	33.290.342,71 €
Beteiligungen	5.000.000 €		
Eigene Photovoltaikanlage	3.000.000 €		
Eigene Bankgebäude	1.000.000 €		
Sonstige Grundstücke und Gebäude	2.000.000 €		
Sonstiges Vermögen	14.000.000 €		
Summe	61.790.342,71 €	Summe	61.790.342,71 €
		=gesamtes Eigenkapital)	61.790.342,71 €

Zieht man vom gesamten Eigenkapital die von den Mitgliedern selbst einbezahlten Geschäftsguthaben in Höhe von 5.588.645,17 € ab, verbleibt ein

eigenes Vermögen der Genossenschaft von 56.201.697,54 €.

Bei einer Verschmelzung mittels Vermögensübergabe als Ganzes wird nun – zusätzlich zum Bankgeschäft – auch dieses gesamte Vermögen der Genossenschaft zusammen mit den Gegenpositionen der Passivseite an die aufnehmende Genossenschaftsbank verschoben, deren Genossenschaftsvermögen sich damit um diese 56.201.697,54 € erhöht.

Danach weisen beide Seiten der Bilanz der übertragenden Genossenschaftsbank nur noch Nullwerte auf, die Genossenschaft hat keine Mitglieder und auch kein Vermögen mehr, sie wird aufgelöst und im Genossenschaftsregister gelöscht.

Die Mitglieder der übertragenden Genossenschaftsbank werden mit ihren selbst eingezahlten Geschäftsguthaben zu Mitgliedern der aufnehmenden Genossenschaftsbank. Vom Vermögen ihrer eigenen Genossenschaftsbank erhalten sie nichts.